

5 Schweigepflicht von Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen an Berufsbildenden Schulen

Sinnvolle und effektive Beratung setzt ein bestehendes Vertrauensverhältnis voraus. Die Sozialpädagogin bzw. der Sozialpädagoge ist darauf angewiesen, dass die Schülerin oder der Schüler sie umfassend informiert und sich ihr anvertraut. Ratsuchende müssen sich darauf verlassen können, dass ihre Angaben nicht missbraucht und auch nicht an andere weitergegeben werden. Die Schulsozialarbeit wird nur dann von der Schülerschaft in ihrer Rolle akzeptiert, wenn sie als vertrauenswürdig gilt. Anderenfalls unterliegen aber auch die Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen grundsätzlichen Offenbarungspflichten. Daher ergibt sich ein Spannungsverhältnis zwischen den Geheimhaltungs- und Offenbarungspflichten von sozialpädagogischen Fachkräften sowohl innerhalb des Systems Schule als auch im Netzwerk mit externen Institutionen.

5.1 Schweigepflicht innerhalb der Schule

Die Verschwiegenheitspflicht nach § 203 Abs. 1 StGB gilt grundsätzlich auch behördenintern, d.h. innerhalb der Schule gegenüber den Vorgesetzten (Schulleitung), gegenüber Kolleginnen und Kollegen, auch gegenüber denen, die ggf. ebenfalls der Schweigepflicht nach § 203 StGB unterliegen, oder gegenüber der Aufsichtsbehörde.

5.2 Schweigepflicht gegenüber der Schulleitung

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 43 NSchG und als Vorgesetzter muss die Schulleitung über die wesentlichen schulischen Ereignisse informiert sein.

Die Verschwiegenheitspflicht, die grundsätzlich auch gegenüber den Vorgesetzten besteht, ist dann nicht berührt, wenn die Schulleitung beispielsweise eine allgemeine Darstellung der Tätigkeit der Sozialpädagogin oder des Sozialpädagogen der Schule anfordert. Diese sind aufgrund ihrer Eingliederung in den hierarchischen Behördenaufbau gehalten, Informationen zu Arbeitszeiten, Tätigkeitsschwerpunkten, deren Gewichtung u.ä. mitzuteilen. In diesem Zusammenhang dürfen keine Informationen oder Daten weitergegeben werden, die Rückschlüsse auf bestimmte Personen erlauben. Auch die Erhebung und Weitergabe von aggregierten und hinreichend anonymisierten Daten über die Beratung (Zusammenfassungen, Statistiken, allgemeine Tätigkeitsberichte) verletzt die Verschwiegenheitspflicht nicht. Die Schulleitungen sind kraft ihrer Fürsorgepflicht gehalten, nur solche Auskünfte anzufordern, die ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht in einen Konflikt mit ihrer strafrechtlich sanktionierten Verschwiegenheitspflicht bringen. 13

13Quelle: Auszug aus der Verfügung der LSchB vom 16.3.2007 – 9-81410-(n.v.)

5.3 Schweigepflicht bei Minderjährigen

Gegenüber den Erziehungsberechtigten einer minderjährigen Schülerin oder eines minderjährigen Schülers besteht eine aus dem Erziehungsrecht¹⁴ resultierende Offenbarungspflicht. Diese Offenbarungspflicht wird begrenzt durch das Selbstbestimmungsrecht des minderjährigen Geheimnisträgers. In jedem konkreten Einzelfall ist abzuwägen, wessen Interessen vorgehen. Das Geheimhaltungsinteresse des Minderjährigen, dass seine Erziehungsberechtigten nicht erfahren, dass er Beratung in Anspruch nimmt, steht dem Interesse der Erziehungsberechtigten gegenüber, auf-grund Ihres Erziehungsrechts und ihrer -pflicht hiervon Kenntnis zu erlangen. Im Rahmen der Abwägung sind insbesondere die Einsichtsfähigkeit der/des Minderjährigen und Gründe des Kindeswohls zu berücksichtigen.

5.4 Entbindung von der Schweigepflicht

Die Weitergabe eines Geheimnisses (= Tatsache, die nur einem einzelnen oder einem beschränkten Personenkreis bekannt ist und an deren Geheimhaltung der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse hat) ist dann nicht unbefugt, wenn sie mit Einwilligung der/des Betroffenen erfolgt. Es empfiehlt sich, die Einwilligung schriftlich einzuholen.